

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“- NSG-HA 246

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz
zum Bundesnaturschutzgesetz

Zur Präambel

Die Präambel der Verordnung enthält die Rechtsgrundlagen für den Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Osterberg“ in der Gemeinde Giesen im Landkreis Hildesheim.

Zu §§ 1 und 2 – Naturschutzgebiet und Gebietscharakter

Gem. § 16 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 23 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG) festsetzen. Zuständige Naturschutzbehörden für den Erlass von Verordnungen über NSG sind gem. § 31 Abs. 1 NAGBNatSchG die Landkreise und kreisfreien Städte, in diesem Fall der Landkreis Hildesheim.

§ 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt, dass die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft durch Erklärung, d. h. Verordnung, erfolgt, die unter anderem auch den Schutzgegenstand bestimmt. In § 1 der Verordnung über das NSG wird u. a. der Geltungsbereich grob beschrieben. In der Verordnung über ein Schutzgebiet ist der Geltungsbereich gem. § 14 Abs. 4 NAGBNatSchG zeichnerisch in Karten zu bestimmen. Deren Veröffentlichung ist ebenfalls dort geregelt, um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit ausreichend informiert wird.

Der Geltungsbereich der Verordnung über das NSG „Osterberg“ wird in einer im Amtsblatt abgedruckten maßgeblichen Karte im Maßstab 1: 10.000 dargestellt
Die Grenzen sind in der Regel flurstücksgenau ermittelt und in der Schutzgebietskarte eingetragen.

Die Ausweisung des NSG „Osterberg“ setzt auch die Erfordernisse, die sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen um.

Zu § 3 - Schutzzweck und Erhaltungsziele

Die Erklärung zum Schutzgebiet bestimmt u. a. den Schutzzweck (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Der Schutzzweck (§ 3) bildet die Rechtfertigung für die Unterschutzstellung.
Er erläutert, welche fachlichen Vorgaben für die Ausgestaltung des Verordnungstextes maßgebend sind und erleichtert es dadurch sowohl den Betroffenen als auch den zuständigen Behörden, Sinn und Zweck der entsprechenden Tatbestände und Rechtsfolgen besser zu verstehen. Er dient als Entscheidungskriterium für späteres Verwaltungshandeln, z. B. bei der Erteilung von Befreiungen, und ermöglicht eine wirksame Erfolgskontrolle der Schutzeffizienz. Für die Festlegung des Schutzzwecks ausschlaggebend sind die vorhandenen landschaftlichen Gegebenheiten, die Gefährdungen und die beabsichtigten Entwicklungsziele. Der Schutzzweck enthält u. a. die Gründe für die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. Er beschreibt die Schutz- und Entwicklungsziele, die mit der Verordnung erreicht werden sollen.

Da die Ausweisung zum NSG gleichzeitig der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes als Bestandteil des Netzes Natura 2000 dient, gibt es neben dem allgemeinen Schutzzweck (§ 3 Abs. 1 der Verordnung) die speziellen Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3 der Verordnung), die sich aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie ergeben.

Dieses FFH-Gebiet ist Bestandteil des Netzes Natura 2000, das ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Schutzgebieten in Europa ist. Natürliche und naturnahe Lebensräume sowie gefährdete, wildlebende Tiere und Pflanzen sollen hier geschützt und erhalten werden. Die Europäische Gemeinschaft hat im Mai 1992 den Beschluss für die Verbesserung der gemeinschaftlichen Naturschutzpolitik und damit zur Schaffung des Schutzgebietssystems Natura 2000 gefasst. Grundlage des Netzes Natura 2000 ist u. a. die Richtlinie über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch FFH-Richtlinie genannt (92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992). Das Kürzel FFH steht für:

- Flora = Pflanzenwelt,
- Fauna = Tierwelt,
- Habitat = Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten.

Zentrale Bestimmung der FFH-Richtlinie ist, dass jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und gegebenenfalls entwickeln muss, die für gefährdete Lebensräume und Arten wichtig sind.

Insbesondere soll mit dieser Unterschutzstellung gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender nach Anhang I der FFH-Richtlinie geführten Lebensraumtypen (LRT) sowie folgender nach Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Tierart und der zugehörige Lebensraum gesichert werden:

LRT 6210* „Orchideenreiche Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“,
LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“,
LRT 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“,
Großes Mausohr.

Das Große Mausohr und diese LRT mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind als FFH-Erhaltungsziele, sogenannte wertbestimmende LRT und Arten im Standarddatenbogen für das Gebiet aufgeführt. Der Begriff „wertbestimmend“ wird in der Verordnung in diesem Sinne verwendet. Die Auswahl der in diesem Gebiet wertbestimmenden und damit zu schützenden Arten und Lebensräume, hat der NLWKN in einem landesweiten Kontext getroffen.

Die Verordnung des NSG „Osterberg“ enthält in der Deklaration des Schutzzweckes in § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 die Erhaltungsziele für die genannten LRT und die FFH-Art „Großes Mausohr“ als perspektivische Beschreibungen eines angestrebten guten Erhaltungszustandes einschließlich der wertbestimmenden Merkmale oder charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Diese Angaben sind auch maßgeblich für die Ableitung von Schutzvorschriften der Verordnung.

Die Erhaltungsziele der NSG-Verordnung für die LRT und Art der FFH-Richtlinie sind bei geplanten Eingriffen in die FFH-Umsetzungsfläche bzw. bei von außen hineinwirkenden Vorhaben Gegenstand einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des § 34 BNatSchG.

Zu § 4 – Verbote

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in einem NSG nach Maßgabe näherer Bestimmung alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

Gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG bestimmt die Erklärung unter anderem die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Verbote und Gebote.

§ 4 Abs. 1 S. 1 enthält die gesetzliche Vorgabe des § 23 Abs. 2 BNatSchG, nach dem in einem NSG alle Handlungen verboten sind, „die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können“. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um unmittelbar geltende Verbotstatbestände. Der gesetzlich vorgesehenen „Maßgabe näherer Bestimmungen“ wird durch die beispielhafte Nennung von vorhersehbaren Handlungen, die diese Kriterien erfüllen können, nachgekommen. Die Auflistung der Verbote ist folglich nicht abschließend und dient zunächst der Klarstellung bei häufig wiederkehrenden Problemstellungen. Die Aufzählung in § 4 Abs. 1 der Verordnung ist aus dem Schutzzweck abgeleitet.

„**Betreten**“ heißt im Wortsinn („Tritt“), seinen Fuß auf eine bestimmte Stelle setzen und bezieht sich deshalb nur auf das fußläufige Begehen, also die Fortbewegungsformen Spazieren, Wandern und Joggen sowie Laufsportarten, bei denen einfache Sportgeräte benutzt werden wie z. B. Nordic-Walking, Skaten, Skilanglauf. Zulässig ist die Mitnahme von Gegenständen, wie z. B. Gehhilfen, Kinder- oder Bollerwagen, Tretrollern, Handschlitten und Krankenfahrstühlen ohne Motorantrieb.

Bei den Wegen, die in der Beikarte eingezeichnet sind, handelt es sich um Trampelpfade. Ein Ausbau der Wege ist nicht vorgesehen.

Zu § 5 – Freistellungen

Die Freistellungen setzen die in § 4 geregelten Verbote für die aufgeführten Zwecke außer Kraft. Sie betreffen Handlungen, die den Schutzzweck grundsätzlich nicht gefährden. Es versteht sich von selbst, dass die Freistellungen der Verordnung entsprechende Erlaubnisse Dritter, insbesondere der Grundstückseigentümer, nicht ersetzen. Auf die Regelungen des § 65 BNatSchG in Verbindung mit § 39 Satz 3 NAGBNatSchG wird hingewiesen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um die Freistellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung betriebenen ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung. Freigestellt sind auch die aus Gründen des Naturschutzes notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Der Wald gehört zum Nationalen Naturerbe und ist im Besitz des Naturschutzes. Daher wird die Bewirtschaftung des Waldes lediglich entsprechend eines Bewirtschaftungsplanes, der entsprechend des Schutzzweckes aufgestellt wird, freigestellt.

Eine Kennzeichnung der Grünlandflächen erfolgt nicht, da fast alle Flächen im NSG dem Naturschutz gehören. Bei den Flächen im Privatbesitz handelt es sich um u. a. mit Büschen durchzogenes Grünland.

Zu § 6 – Befreiungen

§ 6 weist auf die Bestimmung des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG hin, nach der der Landkreis Hildesheim als zuständige Untere Naturschutzbehörde von den Verboten des § 4 der Verordnung über das NSG „Osterberg“ eine Befreiung gewähren kann. Diese Befreiung kann gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschrift, d. h. in diesem Fall die NSG-Verordnung „Osterberg“, im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Dabei ist in den Bereichen des FFH-Gebiets 115 stets § 34 BNatSchG besonders zu beachten.

Zu §§ 7 und 8 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Zur dauerhaften Sicherung des Schutzzwecks nach § 3 dieser Verordnung bedarf es einer für alle Beteiligten möglichst transparenten Planung der zu ergreifenden Maßnahmen. Hierzu sollen zur Begleitung von Maßnahmen Bewirtschaftungspläne o. Ä. aufgestellt und fortgeschrieben werden, wenn es notwendig ist.

Um die Eigenverantwortlichkeit im Naturschutz zu stärken, sollen die Maßnahmen der Erhaltung und Entwicklung möglichst auf Basis freiwilliger Vereinbarungen unter Beachtung von § 15 NAGBNatSchG erfolgen.

§ 9 – Verstöße

Der § 9 gibt in den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen des § 43 NAGBNatSchG wieder, der auch die Regelungen zu Verstößen gegen die Verordnungen über NSG enthält. Diese Regelung ist aus dem NAGBNatSchG zu übernehmen.

§ 10 – Inkrafttreten

§ 10 der Verordnung regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung (Verkündung) im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft. Gemäß § 14 Abs. 4 Satz 7 NAGBNatSchG erfolgt die Verkündung von Verordnungen über geschützte Teile von Natur und Landschaft, wenn vorhanden, im amtlichen Verkündungsblatt. Da der Landkreis Hildesheim ein eigenes Amtsblatt heraus gibt, ist die Verordnung in diesem zu veröffentlichen.

Eine Befristung der Geltungsdauer der Verordnung wird nicht vorgenommen, da dies unter fachlichen Aspekten nicht zu vertreten ist. Die Ziele der Ausweisung würden damit vielmehr in Frage gestellt. Mit der Unterschutzstellung werden langfristige Ziele verfolgt. Eigentümer und Nutzer der Flächen in Schutzgebieten benötigen verlässliche, absehbare und konstante Rahmenbedingungen.